



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 468

10. August 2022

2126.0-G

## **Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Steigerung der Studentenzahl in primärqualifizierenden Pflegestudiengängen**

### **(Pflegestipendienrichtlinie – PflStipR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 27. Juli 2022, Az. 44g-G8570-2021/529-33**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Stipendien für Studierende eines primärqualifizierenden Pflegestudiengangs. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

##### **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Anforderungen an Pflegefachkräfte haben sich aufgrund der demografischen Entwicklung in den letzten Jahren stark verändert. <sup>2</sup>Eine zukunftsfähige, qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung ist, ohne die berufliche Pflege als größte Berufsgruppe im Gesundheitswesens Bayerns, nicht denkbar. <sup>3</sup>Die Qualität der Versorgung hängt erheblich von der Qualität und der Qualifikation der professionellen Pflege ab. <sup>4</sup>Um qualitativ hochwertige Pflege auch in Zukunft sicherzustellen, bedarf es deutlich mehr akademisch qualifizierter Pflegefachkräfte in der direkten Versorgung in Bayern. <sup>5</sup>Jedoch ausdrücklich nicht als Ersatz, sondern ergänzend zu den Pflegefachkräften mit anderen Qualifikationsabschlüssen gemeinsam in einem Team. <sup>6</sup>Der wissenschaftliche Nachweis von Effizienz und Effektivität von Versorgungsleistungen und nach Qualitätssicherung ergibt einen Bedeutungszuwachs an evidenzbasierter pflegerischer Intervention. <sup>7</sup>In Bayern haben mit dem Start des neuen primärqualifizierenden Studiengangs zum Wintersemester 2020/2021 deutlich weniger Studierende als in den Vorjahren ein Pflegestudium an einer Hochschule aufgenommen. <sup>8</sup>Ein Grund für den Rückgang wird in der fehlenden Finanzierung der Praxisphasen, Ausbildungsvergütung und Praxisanleitungskosten, des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs gesehen. <sup>9</sup>Eine Ausbildungsvergütung der primärqualifizierend Studierenden ist nicht vorgesehen, obwohl diese nahezu die gleiche Stundenzahl in der praktischen Ausbildung verbringen wie Auszubildende in der beruflichen Qualifizierung. <sup>10</sup>Mit Hilfe von Stipendien soll der Anreiz, ein primärqualifizierendes Hochschulstudium aufzunehmen, vergrößert und somit dem Fachkräftemangel in Bayern entgegengewirkt werden.

##### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird das Absolvieren eines primärqualifizierenden Pflegestudiums an einer nach dem Feststellungsverfahren gemäß Art. 86 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) geprüften und anerkannten bayerischen Hochschule oder Universität, welche eine Genehmigung für primärqualifizierende Pflegestudiengänge nach § 38 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erhalten hat und im Rahmen der stufenweisen Einführung der Studiengänge an bayerischen Hochschulen Berücksichtigung findet.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Studierende eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege an einer in Nr. 2 genannten Hochschule. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Studierende, die einen primärqualifizierenden Studiengang der Pflege in Teilzeit absolvieren.

### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

- a) ab dem zweiten Semester in einem primärqualifizierenden Pflegestudium an einer in Nr. 2 genannten Hochschule in Vollzeit eingeschrieben ist,
- b) an einer in Nr. 2 genannten Hochschule, mindestens die Hälfte der Gesamtstudierendauer sowie der Praxiseinsätze gemessen an der Regelstudienzeit im Freistaat Bayern absolviert,
- c) sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege, Abschluss: Bachelor of Science bzw. eines Aufbaustudiums, Abschluss: Master of Science, eine pflegerische oder qualifikationsentsprechende Tätigkeit in einer Einrichtung der Akutpflege, ambulanten oder stationären Langzeitpflege, im psychiatrischen oder pädiatrischen Versorgungsbereich im Fördergebiet aufzunehmen und dort mindestens eine 36-monatige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten aufrechtzuerhalten.

<sup>2</sup>Wenn und soweit die Einhaltung des Zeitpunktes der Aufnahme der pflegerischen oder qualifikationsentsprechenden Tätigkeit, oder die vollständige Ausübung der pflegerischen oder qualifikationsentsprechenden Tätigkeit im Fördergebiet für die Dauer von mindestens 36 Monaten im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten für den Zuwendungsempfänger nach Nr. 4 Buchst. c zu besonderen Härten führt, beispielsweise bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder Kindererziehungs-/Pflegezeiten, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände zu stellen ist, einer Fristverlängerung oder Verkürzung der Bindungsdauer zustimmen.

### 5. **Art und Umfang der Zuwendung**

#### 5.1 **Zuwendung**

Die Studierenden eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege in Vollzeit werden mit einem monatlichen Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses, gefördert.

#### 5.2 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähige Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Studium anfallende Lebenshaltungskosten. <sup>2</sup>Anstelle der im Einzelfall tatsächlich anfallenden Ausgaben werden hierfür abschließend folgende monatlichen Kostenpauschalen, angesetzt:

- Mehrbedarf für Wohnen 250 Euro
- Mehrbedarf für Lebensmittel 100 Euro
- Mehrbedarf für Bildung und Lernmittel 70 Euro
- Mehrbedarf für Gesundheit und Hygiene 50 Euro
- Mehrbedarf für Kommunikation 50 Euro
- Mehrbedarf für Mobilität 50 Euro
- Mehrbedarf für Bekleidung 90 Euro.

<sup>3</sup>Der Gesamtbetrag der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt monatlich 660 Euro.

#### 5.3 **Höhe der Zuwendung**

Der Festbetrag beträgt monatlich 600 Euro.

#### **5.4 Dauer der Zuwendung**

<sup>1</sup>Das Stipendium kann nur einmalig beantragt werden und wird innerhalb der Regelstudienzeit des primärqualifizierenden Pflegestudiums ab dem zweiten Semester längstens für 36 Monate gewährt. <sup>2</sup>Im Falle eines Urlaubssemesters ruhen die Leistungen bis zur Wiederaufnahme des regulären Studiums. <sup>3</sup>Sollte die begrenzte Förderdauer von längstens 36 Monaten für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führen, beispielsweise bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder Kindererziehungs-/Pflegezeiten, kann diese Frist auf Antrag um maximal sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Förderdauer bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. <sup>5</sup>Die Anfertigung einer Bachelorarbeit nach Ablauf der Regelstudienzeit, aus organisatorischen oder persönlichen Gründen, begründet keinen Härtefall. <sup>6</sup>Der Bewilligungszeitraum endet vorzeitig mit Einführung einer bundesweiten Regelung.

#### **5.5 Anrechnung weiterer Einnahmen**

<sup>1</sup>Sozialleistungen nach § 68 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf die Fördersumme in voller Höhe angerechnet. <sup>2</sup>Gegenüber Fördermöglichkeiten, die keine Sozialleistung darstellen, ist die Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund des staatlichen Interesses am Zuwendungsziel vorrangig anzuwenden. <sup>3</sup>Einkünfte, die im Rahmen der hochschulischen Ausbildung, während der Pflichtpraktika, erzielt werden, sind auf die Fördersumme dieser Richtlinie in voller Höhe anzurechnen.

#### **6. Rückzahlung der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Exmatrikulation vor Abschluss eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege erfolgt,
- b) der Zuwendungsempfänger nicht mindestens die Hälfte der Gesamtstudiendauer sowie der Praxiseinsätze, gemessen an der Regelstudienzeit, im Freistaat Bayern absolviert oder,
- c) die pflegerische oder qualifikationsentsprechende Tätigkeit nach erfolgreichem Studienabschluss nicht fristgerecht nach Nr. 4 Buchst. c im Freistaat Bayern aufgenommen und aufrechterhalten wird.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Buchst. c. errechnet sich der Erstattungsbetrag anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 36, Monate der Bindungsdauer, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. <sup>3</sup>Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die verspätete Aufnahme oder vorzeitige Beendigung eines primärqualifizierenden Pflegestudiums, oder der pflegerischen oder qualifikationsentsprechenden Tätigkeit, im Fördergebiet nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall, beispielsweise bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder Kindererziehungs-/Pflegezeiten, vorliegt.

### **II. Verfahren**

#### **7. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung**

##### **7.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Pflege.

##### **7.2 Bewilligungszeitraum**

<sup>1</sup>Der von der Bewilligungsbehörde festzulegende Bewilligungszeitraum kann maximal 36 Monate betragen. <sup>2</sup>Er endet spätestens mit Ablauf des Datums des Außerkrafttretens dieser Richtlinie.

##### **7.3 Antragstellung**

<sup>1</sup>Der Antrag ist vor Semesterbeginn für das kommende Semester bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulars einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einer in Nr. 2 genannten Hochschule und
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung,

- eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe für statistische Zwecke sowie zum Zwecke der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms, der Datenauswertung und der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse.

<sup>3</sup>Zu jedem Semesterbeginn ist der Bewilligungsbehörde eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. <sup>4</sup>Nach dem vierten und sechsten Semester sowie nach Absolvieren des Studiums sind der Bewilligungsbehörde entsprechende Nachweise zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 4 Buchst. b vorzulegen. <sup>5</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge und teilt den Begünstigten die Gewährung des Stipendiums schriftlich mit. <sup>6</sup>Sofern dem Antrag nicht entsprochen wird, ergeht ein ablehnender Bescheid. <sup>7</sup>Anträge auf Verlängerung der Förderdauer eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege nach Nr. 5.4, Anträge auf Fristverlängerung für die Aufnahme einer pflegerischen oder qualifikationsentsprechenden Tätigkeit nach erfolgreichem Studienabschluss nach Nr. 4 Buchst. c, sowie Härtefallanträge betreffend der Bindungsdauer an die entsprechende Tätigkeit, nach Nr. 4 Buchst. c, sind ebenfalls bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch mit der entsprechenden Begründung einzureichen. <sup>8</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge und teilt dem Zuwendungsempfänger die Entscheidung schriftlich mit. <sup>9</sup>Änderungen, die zu einem Wegfall, einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der Zuwendung führen, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. <sup>10</sup>Daneben ist der Bewilligungsbehörde auch jede Adressänderung unverzüglich anzuzeigen.

#### **7.4 Auszahlung**

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung monatlich auf das von dem Zuwendungsempfänger angegebene Konto aus.

#### **8. Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Prüfung vor. <sup>2</sup>Diese hat den Vorgaben der VV Nrn. 10.1 und 10.3 zu Art. 44 BayHO i. V. m. Nr. 6.2 ANBest-P und den dort vorgesehenen Mindestinhalten zu entsprechen.

#### **9. Erfolgskontrolle**

<sup>1</sup>Die Erfolgskontrolle wird durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger haben an dieser mitzuwirken. <sup>3</sup>Bereits mit Antrag auf Förderung ist das Einverständnis zur Datenweitergabe für statistische Zwecke sowie zum Zwecke der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms, der Datenauswertung und der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse zu erteilen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 11. August 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.